

A N F R A G E von Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

betreffend Gestaltungssplan Kantonsspital Winterthur (KSW)

Zurzeit findet die öffentliche Auflage zum kantonalen Gestaltungssplan Kantonsspital Winterthur (KSW) statt. Mit diesem von der Baudirektion festzusetzenden Gestaltungssplan werden die Grundlagen für die bauliche Erweiterung und Ergänzung des KSW geschaffen. Der Gestaltungssplan enthält nicht nur Bestimmungen zur Parkierung, sondern es ist auch eine sehr restriktive Lösung gewählt worden. In Winterthur wird am 18. Oktober 2015 über die städtische Parkplatz-Verordnung (PPVO) abgestimmt. Diese Verordnung stellt ein sehr restriktives Parkplatz-Regime auf. Es ist daher ungewiss, ob sie in der Volksabstimmung angenommen wird. Selbst wenn eine Zustimmung zur Verordnung resultiert, ist denkbar, dass gegen verschiedene Bestimmungen der Verordnung Rechtsmittel ergriffen werden. Deshalb dürfte über längere Zeit ungewiss sein, welches Parkplatz-Regime zukünftig angewendet werden wird.

221/2015

Ich ersuche den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entfaltet die PPVO eine Vorwirkung? Oder wartet der Regierungsrat das Ergebnis der Volksabstimmung und allfälliger Rekurse ab? Falls die PPVO eine Vorwirkung erzielt, wie ist dies vor dem Hintergrund der herrschenden Lehre (Standardwerk Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, S. 76 ff.) zu beurteilen? Eine positive Vorwirkung liegt dann vor, wenn ein noch nicht in Kraft gesetzter Erlass unter Vorbehalt seines späteren Inkrafttretens angewendet wird. Eine derartige positive Vorwirkung ist – zumindest wird das so in der Lehre vertreten – grundsätzlich unzulässig, und zwar auch dann, wenn dafür eine besondere gesetzliche Grundlage besteht.
2. Falls die PPVO eine positive Vorwirkung erzielt, ist diese wie zu beurteilen?
3. In einer Planungsphase besteht grundsätzlich Spielraum, mit mehreren Varianten zu planen (mit PPVO / ohne PPVO). Weshalb soll die «restriktivste» Ausprägung der PPVO angewendet werden?
4. Aus den Dokumenten der öffentlichen Auflage des Gestaltungssplans geht hervor, dass in der Betriebsphase der Bedarf an Parkplätzen die Anzahl der projektierten Parkplätze übersteigen dürfte. Ist geplant, den Gestaltungssplan so anzupassen, dass ein solches Defizit ausgeglichen wird?
5. Wenn nein, welche Massnahmen sind vorgesehen, um den Suchverkehr in den angrenzenden Quartieren zu unterbinden?
6. Wie wird verhindert, dass die Berechnung der Anzahl Parkplätze im Gestaltungssplan durch eine im Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht rechtsverbindliche kommunale Parkplatz-Verordnung präjudiziert wird?
7. Fahrzeuge unterliegen einem technischen Fortschritt und werden immer umweltfreundlicher. Auch der Bund plant diese Entwicklung in seine Überlegungen betreffend künftiger Entwicklung des Strassennetzes ein, so z.B. in der sich in Beratung der eidgenössischen Räte befindenden NAF-Vorlage (Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (15.023)). Diese Fahrzeuge haben z.T. auch andere Ausmasse als normale Fahrzeuge. Wie stellt der Regierungsrat planerisch sicher, dass in Zukunft genügend Parkplätze für solche Fahrzeuge zur Verfügung stehen?